

Einladung

zur Gemeindeversammlung
vom 25. November 2020

Am Mittwoch, 25. November 2020, 20.00 Uhr, findet im Gemeindesaal Adler die Gemeindeversammlung zur Behandlung folgender Traktanden statt:

Traktandenliste

1. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie 2020–2030 und des Legislaturprogramms 2020–2024
2. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2021–2024
3. Genehmigung des Budgets 2021 mit einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten
4. Bestimmung der externen Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnungen 2021–2024
5. Erlass des neuen Abfallentsorgungsreglements
6. Umfrage, Hinweise

Die Akten zur Gemeindeversammlung liegen im Amtshaus, Bahnhofstrasse 3 (Abteilung Zentrale Dienste) zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat stellt allen Haushaltungen eine Botschaft zu. Zusätzliche Exemplare können bei den Zentralen Diensten bezogen oder über die Website (www.schuepheim.ch) ausgedruckt werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Details des Budgets und die weiteren Unterlagen bei den Zentralen Diensten beziehen oder auch über die Website ausdrucken.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die bis am 25. November 2020 das 18. Altersjahr vollendet und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schüpheim den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Stimmberechtigten können in das Stimmregister Einsicht nehmen.

Personen, die sich krank oder unwohl fühlen, bleiben der Versammlung fern. Der Gemeinderat bittet um frühzeitiges Erscheinen, weil vor Beginn der Versammlung die Daten der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Sicherstellung eines allfälligen Contact Tracings erfasst werden müssen. Die erfassten Daten werden zwei Wochen nach der Versammlung gelöscht. Es besteht eine Maskentragpflicht.

Schüpheim, 15. Oktober 2020
Gemeinderat Schüpheim

Editorial

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Es ist schon eine Weile her, als sich im Februar fast hundert Personen aus allen Lebensbereichen des Dorfes Zeit nahmen, um engagiert die aktuelle Ausgangslage in der Gemeinde zu analysieren und wichtige Themen der Zukunft zu identifizieren. Dank gutem Bildungsangebot, intaktem Gewerbe und aktivem Dorfleben bietet die Gemeinde ein familienfreundliches Leben in der Natur mit hoher Lebensqualität, so der Tenor. Unsere Gemeinde soll sich als regionales Zentrum der Biosphäre mit Blick auf eine gute Dorfkerngestaltung, die nachhaltige Förderung des lokalen Gewerbes, die touristischen Angebote und die Förderung des Wohn- und Bildungsangebotes weiterentwickeln.

Das nimmt sich der Gemeinderat gerne zu Herzen. Ein erster Schritt in Bezug auf den Dorfkern wird über den Bebauungsplan Zentrum angegangen. Er soll Wege für eine aufwertende Innenentwicklung schaffen, die dem stattlichen Charakter unseres Dorfes Rechnung trägt. Erarbeitet von der Zentrumskommission liegt er aktuell öffentlich auf.

Wir erwarten im Laufe der Legislatur 2020–2024 die Sanierung der Hauptstrasse im Dorf durch den Kanton. Dieses Grossprojekt läutet einen zweiten Schritt in Sachen Dorfkern ein. So gilt unsere grösste Aufmerksamkeit bereits allen Optionen zur Verkehrsberuhigung, der Förderung des Langsamverkehrs und der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger allen Alters sowie einer guten Parkierung.

Viele weitere Themen der Zukunftswerkstatt fanden Eingang in das Legislaturprogramm 2020–2024. Ein Programm, das so über alle Ziele hinweg mit der engagierten Mitwirkung der Bevölkerung und jener des bisherigen sowie des neuen Gemeinderates entstanden ist. Das Resultat steht für die gute Verbindung zwischen dem Weiterführen von Bewährtem und der Öffnung zu Neuem im Rahmen des Machbaren. An der Gemeindeversammlung berichten wir dazu aus erster Hand.

Wir freuen uns, Sie persönlich zu begrüßen und auf angeregte Gespräche.

Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin

Kenntnisnahme der Gemeindestrategie 2020–2030 und des Legislaturprogramms 2020–2024

Zu Beginn einer Legislatur setzt der Gemeinderat die Bevölkerung in Kenntnis der Legislaturziele und Massnahmen für die anstehende Vierjahresperiode. Darüber hinaus soll die längerfristige Entwicklung der Gemeinde ergänzend über einen Zeitraum von zehn Jahren in einer Gemeindestrategie angedacht werden. Der Gemeinderat ist zu diesem Zweck Anfang Februar mit der Bevölkerung vertieft ins Gespräch gekommen. Anlässlich der Zukunftswerkstatt Schüpfheim 2030 haben fast 100 Personen eine Standortbestimmung vorgenommen und die künftigen Themen für die Entwicklung der Gemeinde breit diskutiert.

Der Gemeinderat stellt die strategischen Weichen für die längerfristige Zukunft bewusst mit Haltungen, die den qualitativen Rahmen für die acht Legislaturziele 2020–2024 setzen. Die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt sowie die Weiterführung der bereits in die Wege geleiteten Entwicklungsschritte sind in den Zielen und Massnahmen 2020–2024 berücksichtigt und eingearbeitet. Diese Leitlinien bilden die Basis des Aufgaben- und Finanzplanes sowie der Jahresziele in den entsprechenden Aufgabenbereichen.

Diese Instrumente steuern die Tätigkeit des Gemeinderates. Sie werden regelmässig überprüft, jährlich aktualisiert und im Rahmen der Meetings mit der Controllingkommission beraten.

Die acht Legislaturziele:

LZ 1	Schüpfheim ist der Standort mit Zentrumsfunktion mittendrin in der UBE
LZ 2	Schüpfheim ist ein attraktiver Lebens-, Wohn- und Arbeitsraum
LZ 3	Schüpfheim ist ein vielseitiger regionaler Bildungsstandort
LZ 4	Schüpfheim ist ein attraktiver Standort für KMU-Betriebe
LZ 5	Schüpfheim setzt sich für eine nachhaltige Energie- und Umweltpolitik ein
LZ 6	Schüpfheim gestaltet ein verkehrssicheres und attraktives Dorf
LZ 7	Schüpfheim verfolgt eine umsichtige und zukunftsorientierte Finanzpolitik
LZ 8	Schüpfheim ist im politischen und gesellschaftlichen Umfeld gut vernetzt

Die Gemeindestrategie 2020–2030 und das Legislaturprogramm 2020–2024 finden Sie auf der Website der Gemeinde (www.schuepfheim.ch).

Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2021–2024

Traktandum 2

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) gibt Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten vier Jahren. Die Angaben zum ersten Jahr entsprechen dem Budget, hinzu kommen drei Planjahre. Der AFP wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich überarbeitet. Das Budget 2021 wird im Traktandum 3 zur Genehmigung empfohlen. Der Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Plangrößen

Mit folgenden Plangrößen wurde der Aufgaben- und Finanzplan berechnet:

Planungsgrundlagen	Budget 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024
Veränderung Personalaufwand	1.50 %	1.50 %	1.50 %	1.50 %
Veränderung Personalaufwand Bildung	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Sach- und Betriebsaufwand	1.00 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %
Zinssätze Neukredite	2.00 %	2.00 %	2.00 %	2.00 %
Zinssätze intern	2.00 %	2.00 %	2.00 %	2.00 %
Zinssätze intern Spezialfinanzierungen	0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %
Gebühren/Entgelte	1.00 %	1.00 %	0.50 %	0.50 %
Einwohner	4251	4272	4293	4314
Steuerfuss	2.20	2.20	2.20	2.20
Wachstum Steuerkraft juristische Personen	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Wachstum Steuerkraft natürliche Personen	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung 2021–2024 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche	Budget 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024
1 Politik und Verwaltung	1 720 208	1 696 768	1 683 371	1 690 448
2 Gesundheit und Soziales	6 614 024	6 662 266	6 712 538	6 718 049
3 Bildung	5 695 468	5 939 097	5 987 522	5 874 198
4 Finanzen	-15 287 135	-15 318 870	-15 437 460	-15 559 495
5 Bau, Infrastruktur und Verkehr	1 257 071	1 264 178	1 285 937	1 309 666
6 Raum und Sicherheit	733 611	678 181	700 412	675 654
Aufwandüberschuss	733 247	921 620	932 320	708 520

Investitionen

Die zugrunde liegenden Investitionen sind aus den Detailberichten zu den einzelnen Aufgabenbereichen ersichtlich.

Genehmigung des Budgets 2021 mit einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten

Das Budget 2021 weist mit einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten einen Aufwandüberschuss von Fr. 733 247.07 aus. Das Ergebnis wird dem freien Eigenkapital (Bilanzüberschuss) belastet. Dieses weist per 31. Dezember 2019 einen Bestand von Fr. 18 952 193.00 aus.

Die Investitionsrechnung 2021 enthält Ausgaben von Fr. 1 135 400.00 und Einnahmen von Fr. 146 000.00. Dies ergibt eine Zunahme der Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 989 400.00.

Die Stimmberechtigten haben die politischen Leistungsaufträge, die Globalbudgets und die Investitionsausgaben sowie den Steuerfuss zu genehmigen.

Erfolgsrechnung 2021 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Saldo
1 Politik und Verwaltung	2 752 942	1 032 734	1 720 208
2 Gesundheit und Soziales	6 975 207	361 183	6 614 024
3 Bildung	13 973 261	8 277 793	5 695 468
4 Finanzen	2 198 655	17 485 790	-15 287 135
5 Bau, Infrastruktur und Verkehr	4 397 915	3 140 844	1 257 071
6 Raum und Sicherheit	3 002 881	2 269 270	733 611
Aufwandüberschuss	33 300 861	32 567 614	733 247

Gestufferter Erfolgsausweis nach zweistelliger Artengliederung 2021

(Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021
30 Personalaufwand	10 850	11 100	11 596
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 339	2 755	2 901
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1 345	1 425	1 409
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	643	423	348
36 Transferaufwand	8 912	9 759	10 090
37 Durchlaufende Beiträge	116		
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	7 786	6 278	6 583
Total betrieblicher Aufwand	31 991	31 740	32 927
40 Fiskalertrag	-10 413	-9 513	-9 698
41 Regalien und Konzessionen	-201	-170	-193
42 Entgelte	-1 980	-1 829	-1 852
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-33	-98	-151
46 Transferertrag	-11 621	-13 061	-13 594
47 Durchlaufende Beiträge	-116		
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-7 786	-6 278	-6 583
Total betrieblicher Ertrag	-32 150	-30 949	-32 071
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-159	791	856
34 Finanzaufwand	216	329	374
44 Finanzertrag	-546	-510	-497
Finanzergebnis	-330	-181	-123
Operatives Ergebnis	-489	610	733
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-489	610	733

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	318
Total Einlagen in Spezialfinanzierungen (SF)	318
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-77
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-49
Total Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (SF)	-126
Gesamttotal	192

Investitions- rechnung

Investitionsrechnung nach zweistelliger Artengliederung 2021

(Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021
50 Sachanlagen	2 373	3 517	889
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	22		
52 Immaterielle Anlagen	55		
55 Beteiligungen und Grundkapital			15
56 Eigene Investitionsbeiträge	313	421	231
Total Ausgaben	2 763	3 938	1 135
61 Rückerstattungen			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1 075	-646	-146
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-9		
Total Einnahmen	-1 084	-646	-146
Nettoinvestitionen	1 679	3 292	989

Finanzkennzahlen

	Grenz- werte	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Selbstfinanzierungsgrad	> 80 % über 5 Jahre	60.4 %	42 %	59.8 %	50.7 %	65.2 %	58.2 %
<p>Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.</p> <p>Kommentar: Der sehr schlechte Selbstfinanzierungsgrad hat seine Ursache am Hochinvestitionsjahr 2018 (Schulhaus Dorf und Kindergarten ca. Fr. 11.3 Mio. von 2017–2019). Und im Jahr 2020 schlägt die Sanierung des Gemeindehaus (ca. Fr. 2.5 Mio.) zu Buche. Es ist zu hoffen, dass die Ergebnisse 2020 und 2021 besser ausfallen als budgetiert. Der Selbstfinanzierungsgrad für das Jahr 2021 liegt mit 100.8 % wieder im grünen Bereich.</p>							
Selbstfinanzierungsanteil	> 10 %	10.4 %	5.1 %	3.8 %	3.5 %	3.7 %	4.0 %
<p>Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.</p> <p>Kommentar: Das Negativergebnis führt zu einer tiefen Selbstfinanzierung.</p>							
Zinsbelastungsanteil	< 4 %	0.3 %	0.5 %	0.3 %	0.5 %	0.6 %	0.7 %
<p>Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.</p>							
Kapitaldienstanteil	< 15 %	6.2 %	6.7 %	6.2 %	6.7 %	7.0 %	6.6 %
<p>Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.</p>							
Nettoverschuldungsquotient	< 150 %	107.5 %	146.5 %	111.1 %	131.5 %	142.1 %	135.6 %
<p>Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.</p>							
Nettoschuld je Einwohner/-in (in CHF)	< 1066	3596	4583	3561	4210	4571	4382
<p>Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.</p> <p>Kommentar: Die kantonale Budgetvorgabe für das Zweifache des kantonalen Mittels liegt bei neu Fr. 1'066.00. Eine unglaubliche Verbesserung von über Fr. 1'400.00 Einwohner für das kantonale Mittel. Unsere Nettoschuld je Einwohner hat sich eigentlich noch verbessert aber liegt natürlich bei diesem tiefen kantonalen Mittel weit über den Vorgaben. Das heisst eine Neuverschuldung müsste vermieden werden!</p>							
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in (in CHF)	< 2742	4948	5727	4899	5575	5926	5740
<p>Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.</p> <p>Kommentar: Die kantonale Budgetvorgabe für das Zweifache des kantonalen Mittels liegt bei Fr. 2'742.00. Auch hier liegen wir deutlich über den Vorgaben. Ca. Fr. 10 Mio. sind Verpflichtungen an die SF ARA, was uns hier negativ anlastet. Da wir aber einen grossen Investitionsbedarf im Bereich ARA haben, sind diese Rückstellungen wichtig für die sofortige Abschreibung in Zukunft. Zudem sind noch ca. Fr. 116'000.00 Verpflichtungen an die SF Entlebucherhaus, wo wir Rechnungsführerin sind, und die Verpflichtungen allen Mitgliedergemeinden angelastet werden sollten.</p>							
Bruttoverschuldungsanteil	< 200 %	121.9 %	129.6 %	116.3 %	126.4 %	131.8 %	128.1 %
<p>Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.</p>							

Aufgabenbereich 1: Politik und Verwaltung

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Politik und Verwaltung umfasst die Leistungsgruppen

- Politische Führung
- Verwaltung
- Kultur
- Wirtschaft

Die Aufgaben basieren auf den nationalen und kantonalen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen bilden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schüpfheim mit der ergänzenden Organisationsverordnung inkl. Kompetenzordnung sowie die internen Weisungen zum Personalwesen und zu den Arbeitsprozessen. Die Verwaltung erfüllt die Anforderungen eines modernen öffentlichen Dienstleistungsbetriebes für die Bevölkerung. Sie stellt die Strukturen zur Ausübung der Volksrechte sicher und pflegt eine transparente Kommunikation.

Im Rahmen der Zentrumsfunktion setzt sich die Gemeinde für den Erhalt und die Ansiedlung von regionalen Dienstleistungen und von KMU-Betrieben ein. Die Umsetzung des Handlungskonzepts Zentrumsentwicklung stärkt die Wahrnehmung des lebendigen Dorfkerns und sichert das historische Ortsbild. Die Gemeinde Schüpfheim ist ein attraktiver Lebens-, Wohn- und Arbeitsraum mit erschwinglichem Wohnraum für alle Generationen sowie mit einem zukunftsorientierten Kultur- und Tourismusangebot.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir betrachten unsere Rolle als Standortgemeinde mit Zentrumsfunktion für die Region als Herausforderung und nutzen sie als Chance. Wir sichern die Qualität und das Ausmass unserer Freizeit-, Kultur- und Tourismusangebote und stärken mit Innovation. Wir sind Botschafter der UBE und ihrer Grundsätze. Wir schaffen Synergien mit den Gemeinden der Talschaft. Wir erhalten das Ortsbild als Strassendorf aus der Biedermeierzeit und handeln nach dem Konzept zur Zentrumsentwicklung und zur Belebung und Aufwertung des Dorfkerns. Wir setzen uns in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung für die Schaffung des Wirtschaftsraums Region Entlebuch und die Einzonung von Gewerbeland ein. Wir zeichnen uns durch eine professionelle, kundenfreundliche Verwaltung und transparente Kommunikation mit der Bevölkerung aus.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die digitale Verwaltung wird auf alle Abteilungen erweitert. Im Bereich Standortentwicklung stehen die Anpassungen und Gestaltung im Dorfkern im Kontext der bevorstehenden Strassensanierung, mit besonderer Beachtung der Auswirkungen der Bauphase auf das Dorfleben und das Gewerbe, im Fokus.

Der regelmässige Austausch mit Gewerbe, Grundeigentümern, Investoren und Dienstleistungsanbietern wird gepflegt. Gewerbeland ist Mangelware. Die Thematik ist mit der Wirtschaftsförderung und mit Region Luzern West weiter zu bearbeiten. Im Bereich Kultur/Tourismus wird die Projektierung einer dezentralen Erlebniswelt Holz aufgenommen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Erweiterung GEVER	Umsetzung			ER		5			
Projektierung dezentrale Erlebniswelt Holz	Umsetzung			ER		5			
Foxtrail Emmental-Entlebuch	Umsetzung	15		ER		15			
Zentrumsentwicklung mit Anpassungen im Kontext der Strassensanierung	Planung	25		ER	15	10			
Erneuerung Website	Umsetzung	20		ER		20			

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Gemeindeverwaltung bietet Lehrstellen an	Anzahl Stellen	3	3	3	3	3	3	3
Gemeindenachrichten	Anzahl Publikationen	12	12	12	12	12	12	12
Netzwerkpflege mit kant. und kommunalen Organisationen	Anzahl Sitzungen	4	4	4	4	4	4	4
EinwohnerInnen (Stand Gemeinde)	Anzahl	statistisch	4204	4230	4251	4272	4293	4314

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		1438	1595	1720	7.8	1697	1684	1690
Total	Aufwand	2354	2546	2753	8.1	2722	2719	2736
	Ertrag	-916	-951	-1033	8.6	-1025	-1035	-1046
Leistungsgruppen								
Politische Führung	Saldo	820	875	960	9.8	948	960	972
	Aufwand	827	879	965	9.8	953	964	977
	Ertrag	-7	-4	-5	28.6	-5	-4	-5
Verwaltung	Saldo	208	234	275	17.5	247	250	253
	Aufwand	946	1025	1142	11.4	1105	1118	1130
	Ertrag	-738	-791	-867	9.6	-858	-868	-877
Kultur	Saldo	372	403	402	-0.3	405	405	396
	Aufwand	541	558	562	0.6	566	567	559
	Ertrag	-169	-155	-160	3.0	-161	-162	-163
Wirtschaft	Saldo	38	83	83	-0.5	97	69	69
	Aufwand	40	84	84		98	70	70
	Ertrag	-2	-1	-1	36.6	-1	-1	-1

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	842	597	60	-89.9			
Einnahmen	-662	-500	0	-100.0			
Nettoinvestitionen	180	97	60	-38.0			

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Bei den Personalkosten wird ein ordentlicher Stufenanstieg (+1.5 %) angenommen und entsprechend im Budget berücksichtigt. Für die neue Legislatur beschlossene Pensenanpassungen im Gemeinderat sind budgetiert. Auch die erstmaligen Abschreibungs- und Zinskosten der Gemeindehaussanierung führen zu Mehraufwand. Im Budget enthalten sind zudem Kosten für die Weiterführung des digitalen Dorfplatzes Crossiety und die Erneuerung der Gemeinde-Website. Ebenfalls ist ein Gemeindebeitrag an das Verbundprojekt Foxtrail Emmental-Entlebuch enthalten.

Investitionsrechnung: Die Ersatzbeschaffung eines Servers für die Verwaltung ist in der Investitionsrechnung enthalten.

Aufgabenbereich 2: Gesundheit und Soziales

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Pflegeheime und ambulante Krankenpflege
- Jugend und Alter
- Verbundaufgaben
- Wirtschaftliche Hilfe und allgemeine Fürsorge

Die Gemeinde ist gemäss Gesetzgebung (Bund und Kanton) zur Leistung von Hilfestellungen verpflichtet. Ein Teil der Hilfestellungen wird von der Gemeinde geleistet (z. B. Sozialhilfe, Alimentenhilfen). Ein weiterer Teil erfolgt durch die Zusammenarbeit in der Region (z. B. KESB, SoBZ, Pflegeheime und Spitex Region Entlebuch) und im Kanton (z. B. Soziale Einrichtungen, ZiSG).

Gemäss § 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG) ist das Ziel der Sozialhilfe, die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, die Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und berufliche Integration zu fördern.

Den Lebensbereichen Jugend und Alter wird besondere Beachtung geschenkt.

In der Gesundheitsversorgung sind die notwendigen Angebote sicherzustellen, die Prävention zu beachten und zukunftsgerichtete Anliegen aufzunehmen.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir fördern den sozialen Zusammenhalt und Ausgleich zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen. Wir tragen dazu bei, dass sich alle wohl fühlen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Wir engagieren uns im Gesundheits- und Sozialbereich und lassen uns vom Gedanken der Prävention leiten. Wir fördern die Realisierung von Wohnen mit Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit dem WPZ.

Wir planen die zukünftige Gesundheitsversorgung in Zusammenarbeit mit unseren Anbietern. Schöpfheim kann sich nur im Verbund mit anderen zukunftsorientiert entwickeln.

Nach der Einführung von Betreuungsgutscheinen ist das Angebot einer Kindertagesstätte zu prüfen.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die Sozialhilfequote bewegt sich im langjährigen Vergleich leicht steigend.

Die Anzahl der Massnahmen im Kinderschutz und deren Komplexität ist ebenfalls leicht steigend.

Quantitativ sind die Angebote im stationären und ambulanten Pflegebereich genügend.

Im stationären Bereich plant die WPZ Schöpfheim AG einen Neubau mit der gleichen Anzahl Plätze.

Das Wohnen mit Dienstleistungen ist mit einer Wohnbaugenossenschaft zu realisieren.

Die hausärztliche Versorgung ist weiterhin gewährleistet.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Prüfung Angebot Kindertagesstätte	Planung	5		ER		5			
Wohnen mit Dienstleistungen	Planung			IR		15			

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
SozialhilfebezügerInnen	Anzahl		70	70	71	72	73	74
Rückerstattungsquote Alimente	Prozent	70	76	59	70	70	70	70
HeimbewohnerInnen im Pflegefinanzierungsbereich	Anzahl		65	70	70	70	70	70

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		5761	6428	6614	2.9	6662	6713	6718
Total	Aufwand	6 151	6740	6975	3.5	7020	7074	7081
	Ertrag	-390	-312	-361	15.8	-358	-361	-363
Leistungsgruppen								
Kindes- und Erwachsenenschutz	Saldo	343	357	357	-0.1	358	360	362
	Aufwand	343	357	357	-0.1	358	360	362
	Ertrag							
Pflegeheime und ambulante Krankenpflege	Saldo	1447	1654	1538	-7.0	1545	1563	1571
	Aufwand	1447	1654	1538	-7.0	1545	1563	1571
	Ertrag							
Jugend und Alter	Saldo	84	103	91	-11.0	92	95	96
	Aufwand	84	103	91	-11.0	92	95	96
	Ertrag							
Verbundaufgaben	Saldo	1918	2397	2472	3.1	2484	2497	2509
	Aufwand	1927	2405	2480	3.1	2492	2505	2517
	Ertrag	-9	-8	-8	6.7	-8	-8	-8
Wirtschaftliche Hilfe und allgemeine Fürsorge	Saldo	1969	1917	2156	12.5	2183	2198	2180
	Aufwand	2350	2221	2509	13.0	2533	2551	2535
	Ertrag	-381	-304	-353	16.0	-350	-353	-355

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben				15		650		
Einnahmen				0		0		
Nettoinvestitionen				15		650		

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Die Restfinanzierungsbeiträge an die Langzeitpflege sind an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Entsprechend der Anzahl Bewohnende in den Pflegeheimen und ihrer Pflegebedürftigkeit sind die Beiträge tiefer als im Vorjahr. Auch für die ambulante Krankenpflege (Spitex) ist die aktuelle Klientensituation hochgerechnet. Im Bereich Leistungen an das Alter werden die Angebote von Pro Senectute und der Drehscheibe 65plus unterstützt. Bei den Verbundaufgaben führte ein Gerichtsurteil (höhere Ergänzungsleistungen an Heimtaxen) zu einer Erhöhung der Beiträge für die Ergänzungsleistungen. Neu ist ein Betrag für den Bezug von Betreuungsgutscheinen budgetiert. Für die Heimfinanzierungen (SEG) nehmen die Kosten erneut zu. Für die wirtschaftliche Sozialhilfe sind die Nettoaufwände erhöht, da mit einer Fallzunahme infolge der Corona-Pandemie gerechnet wird.

Investitionsrechnung: Die Abklärungskosten für eine Beteiligung am Projekt Wohnen mit Dienstleistungen sind in der Investitionsrechnung enthalten.

Aufgabenbereich 3: Bildung

Aufgabenbereich 3

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Musikschule
- Schuldienst und Sonderschulung
- weitere Dienstleistungen (Bibliothek, PMZ usw.)
- Freizeit und Sport

Die Volksschule Schüpfheim vermittelt den Lernenden im Sinne der Kompetenzorientierung gemäss Lehrplan 21 Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen. Sie fördert und fordert die individuelle Entwicklung der Lernenden mit dem Ziel hoher Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Die Volksschule nimmt ergänzend zur Familie und zu Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr. Die Volksschule Schüpfheim wird mit zweijährigem Kindergarten und einer integrativen Sekundarschule geführt. Freiwillige Angebote, Tagesstrukturen und Schulsozialarbeit stehen ergänzend zur Verfügung.

Andere Dienstleistungsangebote im Bildungsbereich stehen im Dienste der Förderung der Jugendlichen und Erwachsenen (Musikschule, Schuldienst Region Entlebuch, Bibliothek, Pädagogisches Medienzentrum). Die Gemeinde Schüpfheim stellt der Bevölkerung für Freizeit und Sport eine geeignete Infrastruktur vor Ort zur Verfügung oder unterstützt eigenständige Trägerschaften mit gleicher Zielsetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir etablieren uns als regionales Bildungszentrum mit einem langfristig orientierten Bildungsangebot. Wir schaffen und erhalten eine schulische Infrastruktur, die zweckmässig sowie bedürfnis- und kostengerecht ist. Wir setzen uns für eine bedürfnisgerechte Infrastruktur im Kultur- und Freizeitbereich ein.

Lagebeurteilung

Die Volksschule setzt die Vorgaben der Kompetenzorientierung gemäss Lehrplan 21 um und fördert damit die individuelle Entwicklung der Lernenden. Einen speziellen Fokus legt die Schule einerseits auf die Selbstständigkeit in Form eines stufengerechten Qualitätskreislaufes und andererseits auf die Einbindung digitaler Medien im Unterricht.

Die Tagesstrukturen werden vermehrt genutzt und ergänzen den Lehr- und Erziehungsauftrag der Schule. Schulsozialarbeit und integratives Lernen sind wichtige Stützen des täglichen Lehrens und Lernens. Durch gezielte Zusammenarbeit wird die Partnerschaft mit anderen Angeboten im Dienstleistungsbereich gestärkt.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Einführung Konzept Medien & Informatik	Umsetzung		2018– 2021	ER/IR	35	59			
Einführung Konzept obligatorische Schulveranstaltungen	Umsetzung		ab 2018	ER					

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Lernende	Anzahl		487	487	506	512	518	535
Abteilungen	Anzahl		28	27	28	28	29	29
Vollzeitstellen Volksschule	Anzahl		39	39	41	42	42	43
Vollzeitstellen Schuldienst	Anzahl		5	5	5	5	5	5
Fachbelegungen Musikschule	Anzahl		356	357	372	370	370	370

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		7 132	5 445	5 695	4.6	5 939	5 987	5 874
Total	Aufwand	14 981	13 344	13 973	4.7	14 281	14 374	14 313
	Ertrag	-7 849	-7 899	-8 278	4.8	-8 342	-8 387	-8 439
Leistungsgruppen								
Kindergarten	Saldo	617	380	463	22.0	521	544	473
	Aufwand	832	882	911	3.4	971	997	928
	Ertrag	-215	-502	-448	-10.7	-450	-453	-455
Primarschule	Saldo	2 761	1 897	2 077	9.5	2 247	2 238	2 154
	Aufwand	3 859	4 065	4 391	8.0	4 573	4 576	4 503
	Ertrag	-1 098	-2 168	-2 314	6.8	-2 326	-2 338	-2 349
Sekundarschule	Saldo	1 947	1 361	1 271	-6.6	1 281	1 300	1 312
	Aufwand	2 691	2 624	2 564	-2.3	2 580	2 605	2 624
	Ertrag	-744	-1 263	-1 293	2.3	-1 299	-1 305	-1 312
Musikschule	Saldo	324	289	348	20.5	349	351	352
	Aufwand	4 336	2 399	2 553	6.4	2 575	2 597	2 618
	Ertrag	-4 012	-2 110	-2 205	4.5	-2 226	-2 246	-2 266
Schuldienst und Sonderschulung	Saldo	774	803	803	0.1	818	817	824
	Aufwand	1 621	1 657	1 749	5.6	1 777	1 773	1 785
	Ertrag	-847	-854	-946	10.8	-959	-956	-961
Weitere Dienstleistungen (Bibliothek, PMZ usw.)	Saldo	257	271	246	-9.3	250	251	253
	Aufwand	1 190	1 273	1 314	3.2	1 328	1 337	1 345
	Ertrag	-933	-1 002	-1 068	6.6	-1 078	-1 086	-1 092
Freizeit und Sport	Saldo	452	444	487	9.7	473	486	506
	Aufwand	452	444	491	10.4	477	489	510
	Ertrag			-4		-4	-3	-4

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	55	35	59	72.1			
Einnahmen			0				
Nettoinvestitionen	55	35	59	72.1			

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Im gesamten Bildungsbereich wird beim Personalaufwand ein budgetwirksamer Mehraufwand (Lohnerhöhung allgemein, Lohnerhöhung KG + PS, Reduktion Unterrichtsverpflichtung) von ca. 2.5–3.5 % gerechnet. Im Schuljahr 2021/22 wird bei der Primarschule eine zusätzliche Abteilung geführt und bei der Sekundarschule eine Abteilung weniger. Nach HRM2 werden die Gemeinkosten (Liegenschaftsaufwand, Schülertransport, Schulleitung, usw.) auf die definierten Leistungen umgelegt. Die Aufgaben- und Finanzreform 2018 führt zu erheblichen Kostenverschiebungen. Der Kanton beteiligt sich neu mit 50 % an den Bildungskosten. Demgegenüber stehen neue Beiträge an den Kanton für Kosten im Bereich Weiterbildung, Dienstleistungen, Schulentwicklung und Klassenunterbestände. Durch tiefere Schülerzahlen an den Kantonsschulen (im ordentlichen Volksschulalter) haben wir einen Minderaufwand bei den Beiträgen gegenüber dem Vorjahr. Der Beitrag pro Einwohner an den kantonalen Finanzierungspool Sonderschulen muss erneut erhöht werden. Der Gemeindebeitrag an die Musikschule liegt über dem Vorjahresbudget. Im Bereich Freizeit und Sport sind höhere Aufwendungen aus der Belastung der Umlagen von Sporthalle und Sportanlage Moosmättli budgetiert.

Investitionsrechnung: Die Beschaffung von zusätzlichen Laptops für die Volksschule ist in der Investitionsrechnung enthalten.

Aufgabenbereich 4: Finanzen

Aufgabenbereich 4

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Finanzen
- Liegenschaften Finanzvermögen

Der Leistungsauftrag Finanzen umfasst im Wesentlichen die Finanz- und Steuerverwaltung. Die verschiedenen Steuern werden durch die Gemeinde gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben. Die Verantwortlichkeiten für die Veranlagungen und den Bezug der Steuern sind definiert. Die Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich sind uns wichtig, die Bearbeitung erfolgt rasch und kompetent.

Eine gesunde und nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde ist wichtig und sichert die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir nutzen den möglichen Handlungsspielraum und streben durch den haushälterischen Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Geldern einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

Langfristig soll die Finanzkraft verbessert werden, damit eine tiefere Steuerbelastung angestrebt werden kann. Mit der Höhe des Steuerfusses wollen wir attraktiv sein und uns im Mittel der Region bewegen.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Als Vermieterin der Liegenschaften im Finanzvermögen verhält sich die Gemeinde fair und hält die Immobilien durch laufende Investitionen in gutem Zustand.

Mit der Sanierung des Gemeindehauses steht eine weitere grosse Investition kurz vor dem Abschluss. Alle in der Vergangenheit getätigten Investitionen haben zu einer Zunahme des Fremdkapitals geführt. Diese Entwicklung gilt es im Auge zu behalten. Investitionen müssen inskünftig auf selber erwirtschaftete Mittel reduziert werden.

Nach Vorliegen der Jahresrechnung 2020 kann erstmals eine genauere Aussage über die Auswirkungen der Aufgaben- und Finanzreform 2018 des Kantons Luzern gemacht werden. Ebenso sind die finanziellen Konsequenzen der Corona-Krise im heutigen Zeitpunkt schwer abschätzbar. Die Risiken sind aufgrund der guten Durchmischung unserer Bevölkerung überschaubar und lassen uns durchaus positiv in die Zukunft blicken.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Monitoring Finanzsituation	Kontrolle								
Aufgaben- und Finanzreform (AFR) 2018	Kontrolle Umsetzung								

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Selbstfinanzierung pro Jahr	Prozent	80	152.9	38.6	100.8	52.6	37.5	309.9
Steuerfuss	Einheiten		2.30	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20
Steuerertrag pro Einwohner und Einheit	Franken		1012	989	1002	1011	1020	1029
Steuerausstand (brutto)	Prozent		17.1	15.0	17.0	17.0	17.0	17.0
Anteil Steuerertrag an Gesamteinnahmen	Prozent		36.6	34.2	33.8	29.0	29.2	29.6
Anteil Finanzausgleich an Gesamteinnahmen	Prozent		20.3	18.7	18.8	15.9	15.8	15.8
Anzahl Steuerpflichtige (nat. und jur. Personen)	Anzahl		2900	2893	2907	2921	2935	2949

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		-16 300	-14 925	-15 287	2.4	-15 319	-15 437	-15 559
Total	Aufwand	1 980	2 140	2 198	2.7	2 192	2 221	2 265
	Ertrag	-18 280	-17 065	-17 485	2.5	-17 511	-17 658	-17 824
Leistungsgruppen								
Steuern	Saldo	-10 119	-9 199	-9 353	1.7	-9 500	-9 626	-9 753
	Aufwand	927	964	997	3.5	984	993	1 002
	Ertrag	-11 046	-10 163	-10 350	1.8	-10 484	-10 619	-10 755
Finanzen	Saldo	-6 168	-5 730	-5 938	3.6	-5 827	-5 819	-5 814
	Aufwand	751	870	874	0.5	896	916	951
	Ertrag	-6 919	-6 600	-6 812	3.2	-6 723	-6 735	-6 765
Liegenschaften Finanzvermögen	Saldo	-13	4	4	-13	8	8	8
	Aufwand	302	306	327	6.9	312	312	312
	Ertrag	-315	-302	-323	7.2	-304	-304	-304

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben			0				
Einnahmen			0				
Nettoinvestitionen			0				

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Für das Budget 2021 wird mit einem Steuerfuss von 2.2 Einheiten gerechnet. Beim Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern ist eine Summe von Fr. 9 460 000.00 budgetiert, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von Fr. 175 000.00 entspricht. Bei den Sondersteuern wird mit ca. Fr. 10 000.00 Mehreinnahmen gerechnet. Gemäss Mitteilung des Kantons beträgt der Finanzausgleich für das Jahr 2021 Fr. 5 210 925.00, was einer Zunahme von rund Fr. 185 000.00 entspricht. Darin enthalten ist eine befristete Ausgleichszahlung zur Finanzierung des Härteausgleiches zur AFR18. Nach Vorgabe der neuen Rechnungslegung (HRM2) werden nach einem vorgegebenen Zinssatz interne Zinsverrechnungen des beanspruchten Kapitals zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen gemacht, welche jedoch in der Summe erfolgsneutral sind. Die Fremdkapitalzinsen konnten dank guten Vertragsabschlüssen tiefer budgetiert werden.

Investitionsrechnung: keine Projekte

Aufgabenbereich 5: Bau, Infrastruktur und Verkehr

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bau, Infrastruktur und Verkehr umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen und öffentliche Anlagen
- öffentlicher Verkehr
- Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (Verwaltungsliegenschaften, Sportanlagen, Schulliegenschaften)

Der Schwerpunkt liegt in der Erstellung und Erhaltung einer nachhaltigen und zweckmässigen Infrastruktur zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben. Bei allen Infrastrukturen werden Kriterien wie Werterhaltung, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit usw. geprüft.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Sanierungsvorhaben sowie die baulichen Erneuerungen von Strassen, Anlagen, Gebäuden usw. sind in einem Mehrjahresplan abgebildet und dienen uns für die strategischen Weichenstellungen.

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs möchten wir die gute Anbindung erhalten und womöglich ausbauen. Ein reger Austausch mit den Anbietern in Richtung Luzern, aber auch ins Emmental und in Richtung Bern ist uns wichtig.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die öffentlichen Anlagen befinden sich in einem qualitativ guten Zustand. Die Gemeinde- und Güterstrassen haben teilweise Sanierungsbedarf. Die Sanierungsarbeiten der Kantonsstrasse sollten bis Ende der Legislatur weitgehend abgeschlossen sein. Durch Anschlussmassnahmen, welche durch die Gemeinde geplant und ausgeführt werden, soll unser Dorf verkehrstechnisch sicher und einladend gestaltet werden. Die Investitionen in die Infrastruktur in den vergangenen Jahren führen dazu, dass inskünftig eher kleinere Vorhaben realisiert werden können. Unterhaltsarbeiten gemäss Bestandesanalyse werden laufend ausgeführt und dienen zur Werterhaltung unserer Liegenschaften und Anlagen.

Die Anbindung unserer Gemeinde an den öffentlichen Verkehr ist sehr gut. Diesen Zustand gilt es zu halten und wenn möglich, vor allem in Richtung Bern, zu verbessern.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Baulicher Unterhalt Gemeindestrassen	laufend			ER	15	15	15	15	15
Ordentlicher Unterhalt Liegenschaften	laufend			ER	94	95	95	95	95
Erweiterung regionale Sportanlage Moosmättli	Planung	1 950		IR	50	10	40	1 830	
Sanierung Pausenplatz Schulhaus OST	Umsetzung			IR		150			

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Beiträge für Güterstrassen	Kosten		151	190	160	161	162	162
Beiträge ÖV	Kosten		413	423	428	430	432	435
Baubewilligungen	Anzahl		73	70	75	70	70	70
Bausumme der bewilligten Baugesuche	Kosten		15600	14000	17000	16000	16000	16000

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		974	1272	1257	-1.2	1264	1286	1310
Total	Aufwand	4090	4336	4398	1.4	4566	4540	4367
	Ertrag	-3116	-3064	-3141	2.5	-3302	-3254	-3057
Leistungsgruppen								
Strassen und öffentliche Anlagen	Saldo	564	841	811	-3.6	816	836	858
	Aufwand	879	991	952	-4.0	973	976	997
	Ertrag	-315	-150	-141	-6.5	-157	-140	-139
Öffentlicher Verkehr	Saldo	410	431	446	3.5	448	450	452
	Aufwand	462	473	478	1.1	480	482	485
	Ertrag	-52	-42	-32	-23.8	-32	-32	-33
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Saldo							
	Aufwand	2749	2872	2968	3.3	3113	3082	2885
	Ertrag	-2749	-2872	-2968	3.3	-3113	-3082	-2885

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	1382	2819	526	-81.3	633	2250	50
Einnahmen	-9	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	1373	2819	526	-81.3	633	2250	50

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Bei den Strassenunterhaltsbeiträgen an die Genossenschaften konnte im üblichen Umfang budgetiert werden. Der Pavillon für das «Schnäggehuus» wird im Jahr 2020 zurückgebaut. Für die Sporthalle Moosmättli wird eine Hebebühne, die den Sicherheitsvorschriften entspricht, angeschafft. Die Bewässerungsanlage der Sportanlage Moosmättli muss saniert werden. Ebenso werden bei allen Liegenschaften laufend Gerätschaften bzw. Mobilien, welche das Ende der Nutzungsdauer erreicht haben, ersetzt. Alle Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden in diesem Aufgabenbereich als Kostenstellen geführt. Dabei werden die Kosten wie Unterhalt, Abschreibungen, Verzinsung usw. gemäss HRM2 nach einem Umlageschlüssel auf die einzelnen Kostenträger umgelegt bzw. verteilt.

Investitionsrechnung: Die Baukosten für die Sanierung des Gemeindehauses (Restkosten), für den Pausenplatz und einen neuen Bodenbelag der Turnhalle beim Oberstufenschulhaus sind in der Investitionsrechnung enthalten. Das gilt auch für die Planungskosten für die Strassenraumgestaltung Zentrum und Erweiterung der regionalen Sportanlage Moosmättli sowie für die Sanierungskosten der Strassenbeleuchtungen und diverser Güterstrassen.

Aufgabenbereich 6: Raum und Sicherheit

Aufgabenbereich 6

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Raum und Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen

- Ver- und Entsorgung
- Raumplanung
- Volkswirtschaft
- Sicherheit

Der Bereich Raum und Sicherheit gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie der Gewässer. Die Gemeinde gewährleistet einen optimalen Betrieb, die konsequente Werterhaltung sowie deren Substanzerhalt. Er richtet die raumrelevante Entwicklung auf die Grundlagen der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung. Im umweltrelevanten Bereich wird für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden, natürlichen Lebensgrundlage und der Zufriedenheit der Bewohner gesorgt.

Der Bereich Sicherheit koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und stellt die militärischen Anforderungen für das Schiesswesen sicher. Er organisiert die Einheiten zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und ist Ansprechpartner für die Organe von Militär, Justiz und Polizei. Zudem berät er die übrigen Bereiche bei rechtlichen Fragen und unterstützt sie bei der kommunalen Rechtssetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir setzen uns gemeinsam mit der Bevölkerung für unseren einzigartigen Lebensraum ein und orientieren uns an den Zielsetzungen der UNESCO Biosphäre Entlebuch. Wir wollen dadurch die Attraktivität der Raumplanung steigern.

Wir sind bestrebt, die persönliche Sicherheit jedes Einzelnen durch Toleranz und Gemeinschaftssinn in der Bevölkerung zu stärken. Wir unterstützen gezielt die Institutionen, welche die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die Ver- und Entsorgung ist eine wichtige Grundversorgung, welche in unserer Gemeinde einwandfrei funktioniert. Die sich in einem guten Zustand befindlichen Anlagen sind jedoch stetig zu unterhalten und wenn nötig zu erneuern.

Die Umsetzung der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung, der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung ist gut angelaufen und zeigt bereits zukunftsgerichtete Resultate. Ebenso wird das neue Energiegesetz entsprechend angewendet.

Die Sicherheit der Bevölkerung ist nach wie vor gewährleistet und wird in Zukunft keinesfalls vernachlässigt.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Unterhalt Siedlungsentwässerung	laufend			ER	128	130	130	130	130
Unterhalt Gewässer	laufend			ER	20	20	20	20	20
Vertragswesen mit Wasserversorgungen	Planung			ER					
Gewässerraum-ausscheidung ausserhalb Baugebiet	Planung			ER		20			

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Beitrag an Gemeindeverband ARA	Kosten		85	157	213	226	241	241
Beitrag an Gemeindeverband Kehricht	Kosten		9	9	9	9	9	9
Ertrag ARA-Betriebsgebühren	Kosten		689	700	700	707	711	714
Ertrag Kehrichtgrundgebühren	Kosten		155	150	138	139	140	141
Angehörige der Feuerwehr (AdF)	Anzahl	95	103	104	100	100	100	100

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		506	795	734	-7.7	678	700	675
Total	Aufwand	2 652	2 963	3 003	1.4	2 951	2 952	2 940
	Ertrag	-2 146	-2 168	-2 269	4.7	-2 273	-2 252	-2 265
Leistungsgruppen								
Ver- und Entsorgung	Saldo	308	386	351	-9.2	351	367	335
	Aufwand	1 381	1 463	1 463		1 451	1 471	1 440
	Ertrag	-1 073	-1 077	-1 112	3.2	-1 100	-1 104	-1 105
Raumplanung	Saldo	258	343	324	-5.6	268	273	279
	Aufwand	813	918	928	1.1	875	884	894
	Ertrag	-555	-575	-604	5.1	-607	-611	-615
Volkswirtschaft	Saldo	-147	-52	-55	5.5	-54	-54	-53
	Aufwand	57	118	142	20.5	138	138	139
	Ertrag	-204	-170	-197	15.8	-192	-192	-192
Sicherheit	Saldo	87	118	114	-3.3	113	114	114
	Aufwand	401	464	470	1.4	487	459	467
	Ertrag	-314	-346	-356	2.9	-374	-345	-353

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Ausgaben	485	488	475	-2.7	625	520	440
Einnahmen	-413	-146	-146	0	-146	-146	-146
Nettoinvestitionen	72	342	329	-3.8	479	374	294

Erläuterungen zum Budget

Erfolgsrechnung: Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist eine weitere Etappe der Unterhaltsarbeiten gemäss dem Siedlungs-entwässerungsreglement vorgesehen. Bei der Kehrichtentsorgungsstelle sind Platzsanierungsarbeiten budgetiert. Durch mehrjährige positive Rechnungsabschlüsse in der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung können die Grundgebühren um 10 % gesenkt werden. Im Bereich Gewässerverbauung ist eine Erarbeitung eines Pflegeplans der Gewässer ausserhalb des Baugebiets vorgesehen. Beim Aufwand für den Ortsplaner ist die Erarbeitung der Ausscheidung des Gewässerraums ausserhalb des Baugebietes berücksichtigt. Die Strukturverbesserungsbeiträge im landwirtschaftlichen Hochbau sind gemäss den eingereichten Projekten budgetiert und fallen leicht höher aus. Die Budgetmeldung der CKW für die Konzessionsgebühren liegt über dem Vorjahresbudget. Für die Spezialfinanzierung Feuerwehr wird ein Defizit budgetiert.

Investitionsrechnung: Die Sanierungskosten bei der Siedlungsentwässerung (Gemeinde und ARA Talschaft Entlebuch), Investitionsbeiträge an die Wasserversorgung Sonnseite und eine weitere Etappe für das Waldpflegeprojekt Farnere sind in der Investitionsrechnung enthalten.

Antrag des Gemeinderates zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021 bis 2024 und das Budget für das Jahr 2021 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021 bis 2024 sei Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget für das Jahr 2021 sei mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 733'247.07 und Investitionsausgaben von Fr. 1'135'400.00 (Nettoinvestitionsausgaben Fr. 989'400.00) sowie einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten zu beschliessen.

Der Bericht des strategischen Controlling-Organs zum Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021 bis 2024 und das Budget für das Jahr 2021 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Gemäss Bericht der Controllingkommission im Anhang.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 4. Mai 2020 zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget für die Periode 2020 bis 2023 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

„Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2020 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 4. Mai 2020 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Budget 2021 zu genehmigen.

Schüpfheim, 24. September 2020



Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin
Tel. direkt 041 485 87 18
christine.bouvard@schuepfheim.lu.ch



Willy Schmid
Gemeindeschreiber
Tel. direkt 041 485 87 02
willy.schmid@schuepfheim.lu.ch

Budget 2021

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schüpfheim.

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021 – 2024 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2021 der Gemeinde Schüpfheim beurteilt. Die Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag und dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget 2021 den gesetzlichen Vorschriften.

Die dargelegte finanzielle Situation und zu erwartende Entwicklung der Finanzen der Gemeinde Schüpfheim erachtet die Controlling Kommission weiterhin als angespannt. Die hohen Belastungen der kürzlich getätigten Investitionen (insbesondere Kindergartenerweiterung und Sanierung Dorfschulhaus) führen dazu, dass der Selbstfinanzierungsanteil, der Selbstfinanzierungsgrad und die Nettoschuld je Einwohner ausserhalb der vom Kanton empfohlenen Grenzwerte liegen. Weiter sind die Folgen der Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) noch nicht im vollen Umfang abschätzbar. Auch ist momentan in keiner Weise abzusehen, ob und in welchem Umfang die Corona-Pandemie sich wirtschaftlich auf unsere Gemeindefinanzen auswirken wird. Gleichzeitig ist der finanzielle Spielraum der Gemeinde aufgrund des hohen Anteils gebundener Ausgaben gering. Der Gemeinderat und die Gemeindeleitung sind deshalb angehalten, künftige Investitionen eingehend auf deren Notwendigkeit zu prüfen, diese möglicherweise auch aufzuschieben und die Aufwände des laufenden Betriebes möglichst gering zu halten.

Für das Jahr 2021 ist ein Aufwandüberschuss von 733'247.07 Franken budgetiert. Wir unterstützen den Vorschlag des Gemeinderates, den Steuerfuss auf 2.20 Einheiten zu belassen.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 733'247.07, den Steuerfuss von 2.20 Einheiten und die Bruttoinvestitionen von Fr. 1'135'400.00 zu genehmigen.

Ebenfalls empfiehlt die Controllingkommission dem neuen Abfallentsorgungsreglement, inklusive der Verordnung, zuzustimmen.

Schüpfheim, 17. Oktober 2020

Controllingkommission Schüpfheim

Der Präsident



W. Mike Heller

Die Mitglieder



Andreas Dahinden



Stefan Felder



Franz Studer

Bestimmung der externen Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnungen 2021–2024

Traktandum 4

Gemäss Art. 30 der Gemeindeordnung erstattet die externe Revisionsstelle dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Die externe Revisionsstelle wird jeweils für vier Rechnungsjahre bestimmt.

Die Zusammenarbeit mit der BDO hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die BDO AG, Luzern, als externe Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnungen 2021–2024 zu bestimmen.

Erlass des neuen Abfallentsorgungsreglements

Im Auftrag des Gemeindeverbandes Kehrichtentsorgung Region Entlebuch (GKRE) hat Swiss Recycling im Frühling 2018 in den Verbandsgemeinden eine Standortbestimmung im Bereich der Abfallbewirtschaftung vorgenommen. Dazu wurde ein detaillierter Bericht erstellt, welcher den Delegierten anlässlich der Versammlung vom 28. November 2018 in Schüpfheim vorgestellt wurde. Die Standortbestimmung hat dabei aufgezeigt, dass in einigen Bereichen Handlungsbedarf besteht, so auch bei den Abfallentsorgungsreglementen.

Eine Aktualisierung der Reglemente ist primär aus nachfolgenden Gründen notwendig:

- Neudefinition der Siedlungsabfälle: Mit dem Inkrafttreten der VVEA (4. Dezember 2015, SR 814.600, Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen) wurde der Begriff Siedlungsabfälle neu definiert.
- Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung: 2018 wurde eine neue Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung publiziert. Diese konkretisiert die Umsetzung der Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung.
- Gemeindeinterne Anpassungen: Die meisten Abfallentsorgungsreglemente der GKRE-Gemeinden und deren Vollzugsverordnungen stammen aus dem Jahre 1997. Entsprechend haben hier Änderungen stattgefunden.

Der GKRE hat seine Verbandsgemeinden in diesem Bereich unterstützen wollen und hat daher beschlossen, für seine Gemeinden eine Vorlage für ein neues Abfallentsorgungsreglement zu erstellen. Die Vorlage wurde in Zusammenarbeit mit Swiss Recycling erarbeitet.

Das Abfallentsorgungsreglement sowie die Verordnung dazu wurden durch die Umwelt- und Energiekommission UWEK im Frühling 2020 aufgrund der Vorlagen erarbeitet und liegen nun zur Genehmigung vor.

Die Controllingkommission empfiehlt den Erlass des neuen Reglements.

Antrag des Gemeinderats

Das Abfallentsorgungsreglement sei zu erlassen.

Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Schüpfheim

vom 25. November 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	24
Art. 1	Geltungsbereich	24
Art. 2	Zuständigkeit	24
Art. 3	Grundsätze	24
Art. 4	Abfallarten, Definitionen	24
Art. 5	Aufgaben der Gemeinde und des GKRE	24
Art. 6	Pflichten der Abfallinhaber	24
II.	Organisation der öffentlichen Entsorgung	25
Art. 7	Berechtigung	25
Art. 8	Kehricht- und Sperrgutsammlung allgemein	25
Art. 9	Bereitstellungsarten Kehricht- und Sperrgut	25
Art. 10	Ausgeschlossene Abfallarten bei der Kehricht-/Sperrgutsammlung	26
Art. 11	Grüngut	26
Art. 12	Ausgeschlossene Grüngutabfälle	26
Art. 13	Restliche Siedlungsabfälle	26
III.	Gebühren	26
Art. 14	Kostendeckung	26
Art. 15	Gebührenerhebung	26
Art. 16	Gebührenpflicht	27
Art. 17	Gebührenfestlegung	27
Art. 18	Fälligkeit	27
IV.	Rechtsmittel	27
Art. 19	Veranlagungsentscheid	27
Art. 20	Verwaltungsgerichtsbeschwerde	27
V.	Straf- und Schlussbestimmungen	28
Art. 21	Strafbestimmungen	28
Art. 22	Kontrollbefugnisse	28
Art. 23	Inkrafttreten	28

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Die Gemeinde Schüpfheim erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und den Statuten des Gemeindeverbandes «Kehrichtentsorgung Region Entlebuch» (nachfolgend als GKRE bezeichnet) vom 7. Juni 2018, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Schüpfheim im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Begriffe, Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) vom 4. Dezember 2015.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Inhaber von Abfällen.

Art. 2 **Zuständigkeit**

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GKRE oder anderen Körperschaften übertragen ist.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

Art. 3 **Grundsätze**

- ¹ Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz:
Vermeiden, Vermindern, Verwerten, umweltgerechte Entsorgung.
- ² Ziel ist es, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten sowie Ressourcen und Klima zu schonen.

Art. 4 **Abfallarten, Definitionen**

Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten:

- a) Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
- b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt
- c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- d) Sonderabfälle: sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Art. 5 **Aufgaben der Gemeinde und des GKRE**

- ¹ Der GKRE organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut. Dem GKRE können weitere Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.
- ² Die Gemeinde informiert und unterstützt die Bevölkerung zu Fragen der Abfallbewirtschaftung/Entsorgung.
- ³ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote für die Separatsammlung gemäss der Vollzugsverordnung.

Art. 6 **Pflichten der Abfallinhaber**

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der vom GKRE organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ³ Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren.
- ⁴ Abfälle, welche nicht der Definitionen gemäss Art. 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Verursacher oder Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur im Einverständnis der Gemeinde (bei Abfuhren/Sammlungen für Separatabfälle) und mit Bewilligung des Verbandsvorstands des GKRE (bei Abfuhren/Sammlungen für Kehricht/Sperrgut) übergeben werden.
- ⁵ Sonderabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Verursachenden oder Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- ⁶ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- ⁷ Abfälle dürfen nur in speziell bewilligten Anlagen verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine schädlichen und/oder lästigen Immissionen entstehen.
- ⁸ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuworfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).
- ⁹ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z. B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 Berechtigung

Sammelstellen und periodische Sammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 8 Kehricht- und Sperrgutsammlung allgemein

¹ Abfuhrroute, Bereitstellungsplätze und Abfuhrturnus/-tag für die Sammlung von Kehricht (einschliesslich Sperrgut) werden vom Verbandsvorstand des GKRE geregelt. Er kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, den Kehricht/Sperrgut an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

² Kehricht und Sperrgut ist am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Container, Kehrichtsäcke und Sperrgut sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein. Entleerte Container oder nicht abgeholter Kehricht/Sperrgut aufgrund nicht konformer Bereitstellung müssen so bald wie möglich entfernt werden.

³ Ist der Zugang zum bereitgestellten Kehricht/Sperrgut behindert, die Container defekt oder der Kehricht/Sperrgut nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.

Art. 9 Bereitstellungsarten Kehricht- und Sperrgut

Kehricht und Sperrgut kann wie folgt bereitgestellt werden:

- a) In Kehrichtsäcken (17 l – 110 l), Futter- und Düngemittelsäcken (50 l) entsprechend mit offiziellen Gebührenmarken beklebt.
- b) Sperrgut, lose bereitgestellt und entsprechend mit offiziellen Gebührenmarken beklebt.
- c) Mit offiziellen Gebührenmarken beklebte Kehricht-/Futter-/Düngersäcke sowie Sperrgut, bereitgestellt in maschinell entleer- und rollbaren Normcontainern mit einem Volumen von 140 l bis 800 l.
- d) Kehricht und Sperrgut lose bereitgestellt in maschinell entleer- und rollbaren Normcontainern mit einem Volumen von 140 l bis 800 l, welche mit einem Datenchip versehen sind. Die Anschaffung und Montage der Datenchips erfolgt durch das vom GKRE beauftragte Entsorgungsunternehmen, welches die Sammlung ausführt. Die dadurch entstehenden Kosten für Anschaffung und Montage gehen vollständig zu Lasten des Inhabers. Die Funktionstüchtigkeit der Container/Datenchips ist Sache der Inhaber bzw. der Grundstückseigentümer.
- e) Für grössere Wohnbauten, Überbauungen sowie Unternehmen kann der GKRE die Bereitstellung in maschinell entleer- und rollbaren Containern vorschreiben.
- f) Für die Bereitstellung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Überbauungen, Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) beim Verbandsvorstand des GKRE nachzufragen.
- g) Unternehmen mit grossen Mengen an Kehricht können nach Absprache beim Verbandsvorstand des GKRE Spezialgebilde einsetzen. Die dadurch entstehenden Kosten wie Anschaffungs- und Unterhaltskosten gehen vollständig zu Lasten des Inhabers. Ebenfalls sind beim Verbandsvorstand des GKRE die finanziellen Konditionen für Logistik und Verwertung nachzufragen.
- h) Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 3 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Siedlungsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten bei der Kehricht-/Sperrgutsammlung

Von der ordentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr gemäss Definition Art. 4 sind Separatsammelgüter und die der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; vom 22. Juni 2005, SR 814.610) unterliegenden Sonderabfälle ausgeschlossen. Beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung):

- Flüssigkeiten
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

Art. 11 Grüngut

Das Grüngut/Astmaterial ist an die vorgegebene Stelle auf dem Werkhof zu bringen.

Art. 12 Ausgeschlossene Grüngutabfälle

Folgende Siedlungsabfälle dürfen nicht dem Grüngut zugeführt werden:

- gekochte Speisereste
- Neophyten

Art. 13 Restliche Siedlungsabfälle

Die zuständige Stelle legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche weiteren Siedlungsabfälle bei der Sammelstelle/Werkhof entsorgt und welche einer Sammelstelle (auch Handel) zugeführt werden müssen.

III. Gebühren

Art. 14 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GKRE und die Gemeinde Gebühren. Diese können sich aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr zusammensetzen.

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle (inkl. Separat- und Sonderabfälle) und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 15 Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der GKRE erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammlung, Transport, Verbrennung und Nachbearbeitung des Kehrichts und Sperrguts respektive dessen Schlacke. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke, die Gewichtsgebühr mittels Wägung erhoben.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GKRE eine Andockgebühr erhoben.

³ Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht/Sperrgut in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

⁴ Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, Grüngut, Entsorgung illegal abgelagerter Güter, für die kein Verursacher evaluiert werden kann, sowie für Information und Beratung, Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühren erfolgt pro Wohnung/Liegenschaft etc. und pro Unternehmen. Näheres regelt die zuständige Stelle in der Vollzugsverordnung über die Abfallentsorgung.

Art. 16 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr (Gebührenmarken) sind die jeweiligen Verursacher.

² Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers.

³ Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhabenden technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümer des Containers.

⁴ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind Liegenschaftseigentümer (Wohnung, Liegenschaft, Unternehmen) im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

⁵ Bei Festanlässen kann dem Veranstalter eine Grundgebühr/Pauschale in Rechnung gestellt werden.

Art. 17 Gebührenfestlegung

¹ Der Vorstand des GKRE legt die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren bei Kehricht/Sperrgut sowie der Andockgebühr für Container fest. Die Delegierten genehmigen die Gebühren anlässlich der Delegiertenversammlung mit dem Budget.

² Die zuständige Stelle legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung fest.

³ Die zuständige Stelle legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenaussgestaltung offen.

Art. 18 Fälligkeit

¹ Gebührenmarken sind direkt bei den jeweiligen Verkaufsstellen zu bezahlen.

² Die vom GKRE bzw. der Gemeinde erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei nicht legal abgelagerten oder entsorgten Abfällen wird nach Verursachern gesucht. Die Gebühren inkl. entstandener Aufwände werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

⁴ Auf nicht beglichene Gebühren werden ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

IV. Rechtsmittel

Art. 19 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung der Gemeinde bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die zuständige Stelle einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide über Gebühren ist die Einsprache an die zuständige Stelle innert 20 Tagen zulässig.

³ Gegen deren Einspracheentscheide in Gebührenangelegenheiten ist innert 20 Tagen seit Zustellung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht zulässig.

Art. 20 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der kantonalen und eidgenössischen Strafnormen sanktioniert.

Art. 22 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebäude zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der Gemeinde oder des GKRE geöffnet und untersucht werden.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2021 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Schüpfheim vom 6. November 1997 mit Änderungen vom 11. April 2003 und 1. Juni 2016.

Schüpfheim, 25. November 2020

Gemeinderat Schüpfheim

Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 25. November 2020

Termine

Termine 2021

Vergabe Anerkennungspreis	8. Mai
Gemeindeversammlung	26. Mai
Jungbürgerfeier	1. September
Gemeindeversammlung	30. November

Herausgeber

Gemeinderat Schüpfheim
Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim
Telefon 041 485 87 00, Fax 041 485 87 01
gemeindevverwaltung@schuepfheim.lu.ch
www.schuepfheim.ch

